

AM 26/2020



## **Amtliche Mitteilungen 26/2020**

**Gemeinsame Prüfungsordnung der  
Universität zu Köln für das Studium  
von Erweiterungsfächern in den  
Lehramtsbachelorstudiengängen und  
den Lehramtsmasterstudiengängen  
vom 19. Juni 2020**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 06. JULI 2020

**Öffentlich ausgelegt am:** 06. JULI 2020

**bis:** 10. AUGUST 2020

# **Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen**

**vom 19. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 404), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugang zum Studium und Studienbeginn .....	4
§ 3 Umfang und Aufbau des Studiums .....	4
§ 4 Gesamtnote.....	6
§ 5 Studienabschlussdokumente.....	6
§ 6 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	7

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren eines Erweiterungsfachs im Rahmen von Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen an der Universität zu Köln. <sup>2</sup>Die für das jeweilige Fach

geltenden Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengänge an der Universität zu Köln (Gemeinsame Prüfungsordnungen für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs; Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung; Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs; Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung) einschließlich ihrer Anhänge finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit durch diese Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 2**

### **Zugang zum Studium und Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Zugang zum Studium eines Erweiterungsfachs auf Bachelorniveau hat, wer einen entsprechenden Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang gemäß §§ 2 bis 5 LZV oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hat oder wer in einem entsprechenden Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang gemäß §§ 2 bis 5 LZV eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Zugang und Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfachs auf Masterniveau werden in der Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (M.Ed.), Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.), Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (M.Ed. und M.Sc.), Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) und in den Erweiterungsfächern des Lehramts der Universität zu Köln in deren jeweiliger Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Das Studium des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Das Studium aller übrigen Erweiterungsfächer kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

## **§ 3**

### **Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Umfang des Studiums eines Erweiterungsfachs umfasst unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 dem des Vollstudiums eines Unterrichtsfachs gemäß § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für die Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengänge. <sup>2</sup>Bei Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praxissemesters oder nach Erwerb einer Lehramtsbefähigung werden in den Lehramtsmasterstudiengängen die Leistungspunkte in der Fachdidaktik gemäß § 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramtsmasterstudiengänge anerkannt. <sup>3</sup>Die Module Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit

Zuwanderungsgeschichte und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit müssen im Erweiterungsfach nicht erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium eines Erweiterungsfachs erfolgt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 gemäß den für das jeweilige Fach geltenden Regelungen in den Anhängen der Gemeinsamen Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Das Studium des Erweiterungsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium erfolgt entsprechend den Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung.

(4) <sup>1</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Niederländisch
2. Physik.

<sup>2</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Griechisch
2. Italienisch
3. Latein
4. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
5. Niederländisch
6. Physik.

<sup>3</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
2. Niederländisch
3. Physik.

<sup>4</sup>Als Erweiterungsfach in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird angeboten:

1. Physik

<sup>5</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Niederländisch

2. Physik.

<sup>6</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Griechisch
2. Italienisch
3. Latein
4. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
5. Niederländisch
6. Physik.

<sup>7</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
2. Niederländisch
3. Physik

<sup>8</sup>Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung stehen zur Wahl:

1. Deutsche Gebärdensprache
2. Physik.

## **§ 4**

### **Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote des Erweiterungsfachs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten entsprechend der im Anhang der für das jeweilige Fach gültigen Gemeinsamen Prüfungsordnung ausgewiesenen Gewichtung.

## **§ 5**

### **Studienabschlussdokumente**

(1) <sup>1</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

<sup>4</sup>Erfolgt der Bachelor- oder Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis

zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. <sup>5</sup>Das Zeugnis enthält das Abschlussniveau (Bachelor of Arts, Master of Education), die jeweilige Schulform, den Namen des Erweiterungsfachs und die Gesamtnote. <sup>6</sup>Die Angabe der Gesamtnote erfolgt in Worten und numerisch. <sup>7</sup>Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfachs in Verbindung mit einem Lehramtsbachelorstudium kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die bestandene Lehramtsbachelorprüfung oder über eine vergleichbare Prüfung ausgestellt wurde. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfachs in Verbindung mit einem Lehramtsmasterstudium kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die bestandene Lehramtsmasterprüfung oder über eine vergleichbare Prüfung ausgestellt wurde.

## **§ 6**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020 an der Universität zu Köln in einem Erweiterungsfach erstmalig oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Am 30. September 2020 an der Universität zu Köln im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache nach dieser Ordnung fortsetzen. <sup>2</sup>Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Am 30. September 2020 an der Universität zu Köln im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können ihr Studium gemäß der bisher gültigen Prüfungsordnung beenden; der Anspruch, das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abzuschließen, erlischt mit Ablauf des Sommersemesters 2023.

## **§ 7**

### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 10. Juni 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 5. Mai 2020.

Köln, den 19. Juni 2020

Der Rektor  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth



Anhang  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG**  
**DEUTSCHE GEBÄRDENSPRACHE**

**Erläuterung:** Es sind die Basismodule 1 "Linguistik der Deutschen Gebärdensprache", 2 "Deaf Studies" und 3 "Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache" sowie die Aufbaumodule 1 "Didaktik der Deutschen Gebärdensprache", 2 "Assessment und Diagnostik der Deutschen Gebärdensprache" und 3 "Vertiefungsmodul Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
						Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3		schriftlich	Hausarbeit	3 LP					
SOP-MEd-DGS-BM-1 / 6409BMLi00	Linguistik der Deutschen Gebärdensprache	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9	-	9/60
SOP-MEd-DGS-BM-2 / 6409BMDS00	Deaf Studies <sup>1</sup>	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/60
SOP-MEd-DGS-BM-3 / 6409BMSG00	Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache <sup>2</sup>	keine	WiSe/ SoSe	jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs 1 (TP)		Sprachkurs 2 (TP)	Teilnahme und Studienleistung in Sprachkurs 1 (3 LP); Teilnahme und Studienleistung in Sprachkurs 2 (3 LP)	gebärdensprachlich	gebärdensprachliche Prüfung	120 min./ 6 LP	3	P	12	-	12/60
SOP-MEd-DGS-AM-1 / 6409BMDM00	Didaktik der Deutschen Gebärdensprache <sup>3</sup>	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9		9/60
SOP-MEd-DGS-AM-2 / 6409BMId00	Assessment und Diagnostik der Deutschen Gebärdensprache <sup>4</sup>	erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1 und 2	SoSe	jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	gebärdensprachlich	gebärdensprachliche Prüfung	120 min./ 6 LP	3	P	12		12/60

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>3</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>4</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SOP-MEd- DGS-AM-3 / 6409BMVG00	Vertiefungsmodul Sprachpraxis deutsche Gebärdensprache <sup>5</sup>	erfolgreicher Abschluss von Basismodul 3	WiSe/ SoSe	jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs 1 (TP)	Sprachkurs 1 (TP)	Regelmäßige Teilnahme und Studienleistung in Sprachkurs 1 (3 LP); regelmäßige Teilnahme und Studienleistung in Sprachkurs 2 (3 LP)	gebärdensprachlich gebärdensprachliche Prüfung 120 min./ 6 LP	3	P	12		12/60

<sup>5</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.